

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 22.01.2021 (Amtsblatt Sonderausgabe 01/21)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Förderung der Investitionstätigkeit von Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zur Schaffung zusätzlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4¹ oder zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4, mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- des Artikels 104c des Grundgesetzes,
- dieser Richtlinie,
- der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 28.12.2020,
- der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind gemäß § 2 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung

2.1 Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

2.2 Baumaßnahmen: Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind, Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung, Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke, Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z.B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),

2.3 Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere

- Mobiliar,
- Spiel- und Sportgeräte,
- Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
- Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 dienen.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Träger von genehmigten Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4:

- a) Schaffung zusätzlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote bzw. die qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote gemäß Nummer 2 dieser Förderrichtlinie
- b) Weitere Voraussetzung ist, dass die geplante Investition in einer Maßnahme gemäß BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offenen Ganztagsschul-

len sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I¹ erfolgt.

c) Vorlage eines Investitionsplans zu den Einzelmaßnahmen.

d) Vorlage einer Aufstellung der in bzw. an den einzelnen Schulen bzw. Standorten der Ganztags- und Betreuungsangeboten vorgesehenen Maßnahmen.

e) Vorhaben im Sinne dieser Förderrichtlinie können gefördert werden, wenn sie nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn gemäß § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung), noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme gemäß § 2 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung handelt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen nach Nummer 2 dieser Förderrichtlinie.

5.4.2 Die Zuwendung wird in Höhe von höchstens 85 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann bei Zuwendungen an Schulträger von öffentlichen Schulen auch aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ sowie aus der Schulpauschale/Bildungspauschale finanziert werden. Sofern die Schulträger diese Mittel einsetzen, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen für das Programm „Gute Schule 2020“ erfüllt sein.

5.4.3 Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe gemäß Verteilungsschlüssel (siehe Anlage Schulträgerbudget) als Höchstbetrag für die Summe aller beantragten Einzelmaßnahmen bewilligt werden. Pro Maßnahme ist ein Antrag einzureichen.

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Verteilung der Schülerzahlen (Amtliche Schuldaten 2019/2020, bezogen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4) je Schulträger.

5.5 Bewilligungszeitraum und Durchführungszeitraum

Die bewilligten Maßnahmen müssen bis zum 30. Juni 2021 begonnen werden und sind bis zum 31. Dezember 2021 durchzuführen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindung der Zuwendung

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über diese vor Ablauf von 20 Jahren bei Investitionen nach Nummer 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie und 10 Jahren bei der Beschaffung von beweglichen Gegenständen nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie nicht anderweitig verfügen.

6.2 Ausschluss von Doppelförderungen

Doppelförderungen sind unzulässig.

Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

Die Eigenanteile des Landes einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

6.3 Hinweis auf Bundesförderung

Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund aus den Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder hinweisen.

6.4 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

6.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bei Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen sollen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

6.6 Berichtspflichten

Gemäß den §§ 5, 10 und 13 der Verwaltungsvereinbarung berichten die Zuwendungsempfänger den Bewilligungsbehörden über die ausgeführten Maßnahmen nach dem Muster der Anlage 3. Der Verwendungsnachweis (Anlage 3) ist der Bewilligungsbehörde unaufgefordert bis spätestens 31. März 2022 vorzulegen. Die Bezirksregierungen berichten der zuständigen Ansprechstelle (Bezirksregierung Detmold) bis zum 31. Oktober 2022 über die bewilligten und umgesetzten Maßnahmen.

¹⁾ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 aller Schulformen, auch Schulversuche.

Die Realisierung der jeweiligen Investition erfolgt im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

6.7 Weiterleitung von Mitteln

Eine Weiterleitung der Mittel wird im Rahmen des Schulträgerbudgets gemäß Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bis zum 28.02.2021 auszufüllen und unterschrieben postalisch oder als Scan per E-Mail bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen. Das Formular wird durch die jeweils zuständige Bezirksregierung zur Verfügung gestellt. Pro Maßnahme (Maßnahme gemäß Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3) ist ein Antrag einzureichen.

Zuwendungsempfänger können im Rahmen des Schulträgerbudgets während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge auf Förderung innerhalb der Antragsfrist stellen.

7.1.2 Antragsunterlagen

7.1.2.1 Alle Anträge enthalten darüber hinaus folgende Angaben:

a) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung) als Anlage zum Zuwendungsantrag,

b) im Fall von § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen, noch nicht begonnenen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt,

c) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (§ 10 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung),

d) Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Detmold ist benannte Stelle für den Bund gemäß § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung.

7.2.2 Bewilligungsbescheid

Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2 bewilligt.

7.3 Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger kann nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides die Mittel abrufen. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, in dem der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung von Rechtsmitteln, insbesondere unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4, verzichtet.

7.3.2 Auszahlung

Die Zuwendung darf auf Abruf des Zuwendungsempfängers nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis) und bis zum 31.03.2022 der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 3 wird für die Ersatzschulträger zugelassen (Nummer 10.3 der VV zu § 44 LHO).

Mit dem Verwendungsnachweis ist unter anderem nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt und dass der Eigenanteil erbracht worden ist.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach Verkündung¹ in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder

Schulträger:

Art des Schulträgers (öffentl./privat):

Ansprechperson:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

Mailadresse:

Bankverbindung (IBAN):

BIC:

Kreditinstitut:

zuständige Bezirksregierung:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder

Hiermit beantrage ich als Schulträger (☐ öffentliche Schulen oder ☐ Ersatzschulen) Zuwendungen in Höhe von Euro für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme gemäß Nummer 2 der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung zu BASS 11-02 Nr. 39).

Angaben zur Schule/zum Standort des Ganztags- und Betreuungsangebotes

Name der Schule/ggf. Standort des Ganztags- und Betreuungsangebotes:

Schulnummer:

Schulform:

Schulbetrieb:
(gebundener Ganztags, offener Ganztags, Halbtags)

Anlage 1 (Forts.)

Straße:

PLZ, Ort:

Gegenstand der Förderung

- ☐ Maßnahme gemäß Nummer 2.1 der Förderrichtlinie
- ☐ Maßnahme gemäß Nummer 2.2 der Förderrichtlinie
- ☐ Maßnahme gemäß Nummer 2.3 der Förderrichtlinie

Angaben zu

a) Investitionsplanung

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Finanzierungsplan			
	Maßnahme Nr. 2.1	Maßnahme Nr. 2.2	Maßnahme Nr. 2.3
Gesamtkosten			
davon grundsätzlich zuwendungsfähig			
abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
zuwendungsfähige Gesamtausgaben			
beantragte Förderung in EUR			
beantragte Förderung in Prozent			

Angabe der voraussichtlichen Auszahlungen in 2021:

b) Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende

- ☐ Vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- Es handelt sich um eine Maßnahme, die nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurde, deren Leistungen noch nicht vollständig abgenommen worden sind/die noch nicht abgeschlossen ist und/oder um selbstständige bzw. noch nicht begonnene Abschnitte einer solchen Maßnahme.
- ☐ Es handelt sich um eine noch nicht begonnene Maßnahme.
- ☐ Maßnahmenbeginn:
- ☐ Maßnahmenende:

c) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen

- ☐ Die Maßnahme wird nicht nach anderen Gesetzen und/oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert.

¹⁾ Der Runderlass wurde am 25.01.2021 im Amtsblatt Sonderausgabe 01/21 verkündet.

Anlage 1 (Forts.)

- ☐ Die Eigenanteile des Schulträgers werden nicht durch EU-Mittel finanziert.
- ☐ Es werden keine Programme aus EU-Mitteln durch Gelder aus dieser Förderrichtlinie mitfinanziert.

d) Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote:

Ich versichere, dass die Maßnahme nach den Bestimmungen des o.g. Erlasses und der zugrundeliegenden Verwaltungsvereinbarung durchgeführt wird und ein unmittelbarer Zusammenhang zur Verbesserung oder zum Ausbau ganztägiger Ganztags- und Betreuungsangebote besteht und im Falle eines vorzeitigen Maßnahmebeginns die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G/P) beachte/beachtet habe.

Ich bestätige, dass die beantragte Zuwendung die Summe der Ausgaben nicht überschreitet und ich Eigenanteile in Höhe von Euro (15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) für die genannte Maßnahme erbringe.

Ich erkläre, dass ich für die o.g. Maßnahme keine anderen Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beantragt habe und erhalten werde/erhalte.

Den Verwendungsnachweis werde ich aufgefordert nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31. März 2022 bei der Bezirksregierung vorlegen.

Ich werde in geeigneter Form auf die Realisierung der Maßnahme mit Hilfe von Bundesmitteln hinweisen.

Ich versichere, die Grundsätze des wirtschaftlichen Einsatzes von Bundesmitteln gemäß § 9 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift/Stempel Schulträger)

Anlage 2 (Forts.)

4. Auszahlungsverfahren

Abweichend von den Nummern 1.4 und 1.5 ANBest-G und 1.4 ANBest-P wird Folgendes bestimmt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Beendigung der (Teil-)Maßnahme, mittels beigefügtem Mittelabrufformular. Mit dem Mittelabruf sind die Ausgaben für die erteilten Aufträge bzw. die nach Beendigung der (Teil-)Maßnahme entstandenen Ausgaben je Maßnahme zu benennen und zu bestätigen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Zuwendungsempfänger in der Verwendung frei.

II.

Nebenbestimmungen

- Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P und NBest-Bau (nur Ersatzschulträger), mit Ausnahme der Nummern 1.4 und 1.5 ANBest-G und 1.4 ANBest-P, sind Bestandteil dieses Bescheides.
- Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen sind die derzeit geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten/anzuwenden.
- Auf die gewährte Bundesförderung ist in den Schulen in geeigneter Form hinzuweisen.
- Die mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Maßnahmen sind in der Zeit vom Eingang dieses Bescheides (spätestens ab dem 30.06.2021) bis zum 31.12.2021 durchzuführen und bis zum 31.03.2022 abzurechnen.
- Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu dieser Förderrichtlinie, spätestens bis 31.03.2022, vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung (...) zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (...) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagfrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch **nicht** verlängert.

Im Auftrag

(Zuwendungsgeber)

(Ort, Datum)

Anlage 2

Bezirksregierung

Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

gem. Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) vom 22.01.2021 (BASS 11-02 Nr. 39)

Ihr Antrag vom

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw.

NBest-Bau (für Ersatzschulträger)

Mittelabrufformular

Vordruck Verwendungsnachweis

Empfangsbekanntnis/Rechtsmittelverzicht

Zuwendungsbescheid

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom _____.20 ____ hin bewillige ich Ihnen für

☐ die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen

☐ die qualitativen Verbesserungen der Betreuungsumgebung

für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 für die Zeit von der Zustellung dieses Bescheides bis zum _____.20 ____ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

..... Euro

(in Worten Euro)

2. Zuwendungszweck und Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss in Höhe von höchstens 85 v.H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (in Höhe von Euro) gewährt.

Schule/ Schulnummer	Zuweisung für Maßnahmen nach Nummer:			Gesamt (2.1-2.3) in Euro
	2.1	2.2	2.3	
Gesamtsumme:				
Maßnahmenende:				
2021				
2022				

3. Zweckbindungsfrist

Die mit der Zuwendung geschaffenen Räumlichkeiten/Flächen /finanzierten baulichen Maßnahmen (Investitionen) sind für die Dauer von 20 Jahren und für die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- und Betreuungszwecken gebunden. Im Falle der Weiterleitung der Mittel an Dritte muss dieser Dritte den Schulträger für die Dauer der Zweckbindung von Mietzahlungen freistellen.

Anlage 3

Bearbeiter/in:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

„Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“

Durch den Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung vom, Az.:

wurden zur Durchführung einer Maßnahme insgesamt Euro zu der o.a. Maßnahmen bewilligt und ausgezahlt. Diese wurden ausgezahlt am in Höhe von Euro

undEuro.

I. **Sachbericht** (kurze Darstellung aller durchgeführten Maßnahmen) ggf. fortführen oder entsprechende Anlage anfügen.

Maßnahme an Schule _____:	Kurzbericht:
Maßnahme an Schule _____:	Kurzbericht:
Maßnahme an Schule _____:	Kurzbericht:
Maßnahme an Schule _____:	Kurzbericht:

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Es wird bestätigt, dass die Maßnahme

- in (Ort der Maßnahme) durchgeführt wurde. Die dafür erhaltenen Zuwendungen in Höhe von Euro wurden dem Zweck entsprechend verwendet.

Anlage 3 (Forts.)

- Die Maßnahme wurde am begonnen und am beendet.
 - dass die Eigenmittel in Höhe von Euro erbracht wurden.
- Die nicht verausgabten/verbrauchten Mittel in Höhe von Euro habe ich mit Überweisungsauftrag vom20.. an die Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) zurückerstattet.

II.1 Einnahmen

	Maßnahme Nr. 2.1	Maßnahme Nr. 2.2	Maßnahme Nr. 2.3
Eigenanteil			
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
Bewilligte öffentliche Förderung durch			
Zuwendung des Landes			
Insgesamt			

II.2 Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Insges.	davon zuwendungsfähig	Insges.	davon zuwendungsfähig
Maßnahme Nr. 2.1				
Maßnahme Nr. 2.2				
Maßnahme Nr. 2.3				
Insgesamt				

III. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist sowie die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Anlage 5 - Seite 1 -

Schulträger	Förderbudget je Schulträger
02	90.500,00 €
Land Nordrhein-Westfalen	90.500,00 €
03	76.468.900,00 €
Stadt Aachen	2.084.300,00 €
Stadt Bielefeld	3.303.700,00 €
Stadt Bochum	3.209.400,00 €
Stadt Bonn	3.507.600,00 €
Stadt Bottrop	1.154.600,00 €
Stadt Dortmund	6.161.300,00 €
Stadt Duisburg	5.364.700,00 €
Stadt Düsseldorf	6.212.300,00 €
Stadt Essen	5.893.400,00 €
Stadt Gelsenkirchen	3.028.600,00 €
Stadt Hagen	2.010.400,00 €
Stadt Hamm	1.960.600,00 €
Stadt Herne	1.620.600,00 €
Stadt Köln	10.888.300,00 €
Stadt Krefeld	2.225.900,00 €
Stadt Leverkusen	1.809.800,00 €
Stadt Mönchengladbach	2.710.800,00 €
Stadt Mülheim an der Ruhr	1.776.000,00 €
Stadt Münster	2.909.400,00 €
Stadt Oberhausen	2.052.500,00 €
Stadt Remscheid	1.162.700,00 €
Stadt Solingen	1.625.700,00 €
Stadt Wuppertal	3.796.300,00 €
04	3.001.400,00 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	26.800,00 €
Hochsauerlandkreis	107.700,00 €
Kreis Borken	63.700,00 €
Kreis Coesfeld	73.600,00 €
Kreis Euskirchen	41.600,00 €
Kreis Gütersloh	172.500,00 €
Kreis Heinsberg	49.500,00 €
Kreis Herford	92.200,00 €
Kreis Höxter	28.300,00 €
Kreis Kleve	145.900,00 €
Kreis Lippe	100.900,00 €
Kreis Mettmann	161.800,00 €
Kreis Minden-Lübbecke	67.900,00 €
Kreis Olpe	43.500,00 €
Kreis Paderborn	63.300,00 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	46.100,00 €
Kreis Soest	133.900,00 €
Kreis Steinfurt	155.600,00 €
Kreis Unna	133.200,00 €
Kreis Viersen	120.200,00 €
Kreis Warendorf	50.900,00 €

Anlage 4

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

Bezirksregierung

Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder**Empfangsbekanntnis/Rechtsmittelverzicht**

Den Zuwendungsbescheid vom _____ 20__ habe ich am _____ erhalten.

Auf die Einlegung von Rechtsmitteln wird verzichtet ja ☐ / nein ☐ (bitte Zutreffendes ankreuzen).

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Ort, Datum)

Anlage 5 - Seite 2 -

Kreis Wesel	136.000,00 €
Märkischer Kreis	164.200,00 €
Oberbergischer Kreis	75.600,00 €
Rhein-Erft-Kreis	165.700,00 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	67.000,00 €
Rhein-Kreis Neuss	142.100,00 €
Rhein-Sieg-Kreis	214.200,00 €
Städteregion Aachen	157.500,00 €
06	105.335.300,00 €
Bad Wünnenberg, Stadt	128.400,00 €
Gemeinde Aldenhoven	156.400,00 €
Gemeinde Alfter	231.900,00 €
Gemeinde Alpen	99.800,00 €
Gemeinde Altenbeken	90.200,00 €
Gemeinde Altenberge	126.700,00 €
Gemeinde Anröchte	110.600,00 €
Gemeinde Ascheberg	158.400,00 €
Gemeinde Augustdorf	140.800,00 €
Gemeinde Bad Sassendorf	104.100,00 €
Gemeinde Bedburg-Hau	138.800,00 €
Gemeinde Beelen	68.700,00 €
Gemeinde Bestwig	105.800,00 €
Gemeinde Blankenheim	69.300,00 €
Gemeinde Bönen	175.900,00 €
Gemeinde Borcheln	150.800,00 €
Gemeinde Brüggen	153.500,00 €
Gemeinde Burbach	145.600,00 €
Gemeinde Dahlem	55.700,00 €
Gemeinde Dörentrup	65.900,00 €
Gemeinde Eitorf	181.300,00 €
Gemeinde Engelskirchen	193.400,00 €
Gemeinde Ense	126.500,00 €
Gemeinde Erndtebrück	60.200,00 €
Gemeinde Eslohe	104.900,00 €
Gemeinde Everswinkel	102.600,00 €
Gemeinde Extertal	102.700,00 €
Gemeinde Finnentrop	185.200,00 €
Gemeinde Gangelt	110.600,00 €
Gemeinde Grefrath	122.400,00 €
Gemeinde Havixbeck	109.400,00 €
Gemeinde Heek	102.300,00 €
Gemeinde Heiden	88.500,00 €
Gemeinde Hellenthal	46.700,00 €
Gemeinde Herscheid	67.900,00 €
Gemeinde Herzebrock	170.500,00 €
Gemeinde Hiddhausen	211.200,00 €
Gemeinde Hillie	155.400,00 €
Gemeinde Holzwickede	179.300,00 €
Gemeinde Hopsten	84.800,00 €
Gemeinde Hövelhof	193.700,00 €

Anlage 5 - Seite 3 -

Gemeinde Hüllhorst	142.200,00 €
Gemeinde Hünxe	132.100,00 €
Gemeinde Hürtgenwald	78.300,00 €
Gemeinde Inden	75.200,00 €
Gemeinde Issum	113.100,00 €
Gemeinde Kall	110.500,00 €
Gemeinde Kalletal	132.000,00 €
Gemeinde Kerken	119.000,00 €
Gemeinde Kirchhundem	118.200,00 €
Gemeinde Kirchlgernern	164.000,00 €
Gemeinde Kranenburg	106.900,00 €
Gemeinde Kreuzau	155.300,00 €
Gemeinde Kürten	224.600,00 €
Gemeinde Ladbergen	65.000,00 €
Gemeinde Laer	77.800,00 €
Gemeinde Langenberg	91.900,00 €
Gemeinde Langerwehe	116.800,00 €
Gemeinde Legden	88.500,00 €
Gemeinde Leopoldshöhe	175.100,00 €
Gemeinde Lienen	79.200,00 €
Gemeinde Lindlar	222.900,00 €
Gemeinde Lippetal	118.500,00 €
Gemeinde Lotte	149.000,00 €
Gemeinde Marienheide	140.200,00 €
Gemeinde Merzenich	111.500,00 €
Gemeinde Metelen	73.200,00 €
Gemeinde Mettingen	129.600,00 €
Gemeinde Möhnesee	104.600,00 €
Gemeinde Morsbach	87.900,00 €
Gemeinde Much	135.700,00 €
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	65.900,00 €
Gemeinde Nettersheim	66.500,00 €
Gemeinde Neuenkirchen	160.300,00 €
Gemeinde Neunkirchen	118.200,00 €
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	201.600,00 €
Gemeinde Niederkrüchten	138.600,00 €
Gemeinde Niederzier	152.400,00 €
Gemeinde Nordkirchen	103.700,00 €
Gemeinde Nordwalde	102.000,00 €
Gemeinde Nörvenich	104.900,00 €
Gemeinde Nottuln	202.800,00 €
Gemeinde Nümbrecht	167.900,00 €
Gemeinde Odenthal	173.600,00 €
Gemeinde Ostbevern	130.900,00 €
Gemeinde Raesfeld	132.100,00 €
Gemeinde Recke	107.400,00 €
Gemeinde Reichshof	197.500,00 €
Gemeinde Reken	146.200,00 €
Gemeinde Rheurdt	57.400,00 €
Gemeinde Rödinghausen	101.600,00 €

Anlage 5 - Seite 5 -

Stadt Barntrup	80.900,00 €
Stadt Beckum	358.900,00 €
Stadt Bedburg	235.500,00 €
Stadt Bergheim	685.400,00 €
Stadt Bergisch Gladbach	1.127.000,00 €
Stadt Bergkamen	488.100,00 €
Stadt Bergeunstadt	190.000,00 €
Stadt Beverungen	121.000,00 €
Stadt Billerbeck	97.300,00 €
Stadt Blomberg	164.900,00 €
Stadt Bocholt	743.000,00 €
Stadt Borgentreich	61.400,00 €
Stadt Borgholzhausen	80.000,00 €
Stadt Borken	437.100,00 €
Stadt Bornheim	509.500,00 €
Stadt Brakel	180.700,00 €
Stadt Breckerfeld	80.600,00 €
Stadt Brilon	235.900,00 €
Stadt Brühl	480.500,00 €
Stadt Bünde	451.000,00 €
Stadt Büren	235.800,00 €
Stadt Burscheid	203.000,00 €
Stadt Castrop-Rauxel	742.200,00 €
Stadt Coesfeld	336.700,00 €
Stadt Datteln	325.700,00 €
Stadt Delbrück	362.300,00 €
Stadt Detmold	749.700,00 €
Stadt Dinslaken	642.900,00 €
Stadt Dormagen	642.200,00 €
Stadt Dorsten	725.500,00 €
Stadt Drensteinfurt	192.500,00 €
Stadt Drolshagen	127.000,00 €
Stadt Dülmen	444.200,00 €
Stadt Düren	929.500,00 €
Stadt Elsdorf	211.800,00 €
Stadt Emmerich am Rhein	296.400,00 €
Stadt Emsdetten	341.300,00 €
Stadt Enger	230.100,00 €
Stadt Ennepetal	280.500,00 €
Stadt Ennigerloh	186.000,00 €
Stadt Erftstadt	464.300,00 €
Stadt Erkelenz	458.000,00 €
Stadt Erkrath	439.100,00 €
Stadt Erwitte	149.000,00 €
Stadt Eschweiler	586.200,00 €
Stadt Espelkamp	224.200,00 €
Stadt Euskirchen	580.400,00 €
Stadt Frechen	530.700,00 €
Stadt Freudenberg	171.000,00 €
Stadt Fröndenberg/Ruhr	181.800,00 €

Anlage 5 - Seite 4 -

Gemeinde Roetgen	87.700,00 €
Gemeinde Rommerskirchen	134.600,00 €
Gemeinde Rosendahl	123.400,00 €
Gemeinde Ruppichterorth	105.800,00 €
Gemeinde Saerbeck	75.500,00 €
Gemeinde Schalksmühle	114.800,00 €
Gemeinde Schermbeck	109.700,00 €
Gemeinde Schlangen	118.400,00 €
Gemeinde Schöppingen	75.800,00 €
Gemeinde Schwalmthal	187.200,00 €
Gemeinde Selfkant	79.200,00 €
Gemeinde Senden	227.100,00 €
Gemeinde Simmerath	143.700,00 €
Gemeinde Sonsbeck	79.700,00 €
Gemeinde Steinhagen	202.500,00 €
Gemeinde Stemwede	103.300,00 €
Gemeinde Südlohn	95.900,00 €
Gemeinde Swisttal	201.900,00 €
Gemeinde Titz	77.200,00 €
Gemeinde Uedem	76.100,00 €
Gemeinde Vettweiß	96.400,00 €
Gemeinde Wachtberg	222.800,00 €
Gemeinde Wachtendonk	77.800,00 €
Gemeinde Wadersloh	135.700,00 €
Gemeinde Waldfcheid	75.500,00 €
Gemeinde Weeze	111.900,00 €
Gemeinde Weilerswist	204.500,00 €
Gemeinde Welver	107.700,00 €
Gemeinde Wenden	222.000,00 €
Gemeinde Westerkappeln	118.200,00 €
Gemeinde Wettringen	97.000,00 €
Gemeinde Wickede	114.000,00 €
Gemeinde Wilsdorf	184.400,00 €
Gemeinde Windeck	167.400,00 €
Stadt Ahaus	424.400,00 €
Stadt Ahlen	574.300,00 €
Stadt Alsdorf	462.500,00 €
Stadt Altena	130.400,00 €
Stadt Arnsberg	728.700,00 €
Stadt Attendorn	256.700,00 €
Stadt Bad Berleburg	200.200,00 €
Stadt Bad Driburg	171.400,00 €
Stadt Bad Honnef	242.900,00 €
Stadt Bad Laasphe	134.800,00 €
Stadt Bad Lippspringe	170.300,00 €
Stadt Bad Münstereifel	158.900,00 €
Stadt Bad Oeynhausen	482.100,00 €
Stadt Bad Salzuflen	532.200,00 €
Stadt Baesweiler	304.300,00 €
Stadt Balve	99.600,00 €

Anlage 5 - Seite 6 -

Stadt Geilenkirchen	285.600,00 €
Stadt Geldern	327.400,00 €
Stadt Gescher	177.300,00 €
Stadt Geske	229.800,00 €
Stadt Gevelsberg	265.600,00 €
Stadt Gladbeck	834.100,00 €
Stadt Goch	350.400,00 €
Stadt Greven	444.300,00 €
Stadt Grevenbroich	691.100,00 €
Stadt Gronau	555.500,00 €
Stadt Gummersbach	492.000,00 €
Stadt Gütersloh	1.064.700,00 €
Stadt Haan	297.800,00 €
Stadt Halle (Westf.)	209.600,00 €
Stadt Hallenberg	55.700,00 €
Stadt Haltern am See	383.700,00 €
Stadt Halver	173.100,00 €
Stadt Hamminkeln	279.700,00 €
Stadt Harzewinkel	277.700,00 €
Stadt Hattingen	506.200,00 €
Stadt Heiligenhaus	294.600,00 €
Stadt Heimbach	37.000,00 €
Stadt Heinsberg	406.000,00 €
Stadt Hemer	368.900,00 €
Stadt Hennef	515.200,00 €
Stadt Herdecke	214.800,00 €
Stadt Herford	721.500,00 €
Stadt Herten	628.300,00 €
Stadt Herzogenrath	468.500,00 €
Stadt Hilchenbach	116.500,00 €
Stadt Hilden	526.400,00 €
Stadt Horn-Bad Meinberg	155.800,00 €
Stadt Hörstel	229.200,00 €
Stadt Horstmar	62.500,00 €
Stadt Höxter	270.900,00 €
Stadt Hückelhoven	458.900,00 €
Stadt Hückeswagen	157.500,00 €
Stadt Hürth	664.300,00 €
Stadt Ibbenbüren	511.100,00 €
Stadt Iserlohn	903.600,00 €
Stadt Isselburg	117.700,00 €
Stadt Jüchen	243.500,00 €
Stadt Jülich	338.200,00 €
Stadt Kaarst	469.400,00 €
Stadt Kalkar	156.100,00 €
Stadt Kamen	404.100,00 €
Stadt Kamp-Lintfort	376.200,00 €
Stadt Kempen	330.700,00 €
Stadt Kerpen	738.400,00 €
Stadt Kevelaer	311.400,00 €

Anlage 5 - Seite 7 -

Stadt Kierspe	195.400,00 €
Stadt Kleve	490.600,00 €
Stadt Königswinter	416.500,00 €
Stadt Korschenbroich	359.500,00 €
Stadt Kreuztal	352.900,00 €
Stadt Lage	390.900,00 €
Stadt Langenfeld	603.100,00 €
Stadt Leichlingen	273.000,00 €
Stadt Lemgo	324.100,00 €
Stadt Lengerich	219.100,00 €
Stadt Lennestadt	253.100,00 €
Stadt Lichtenau	109.700,00 €
Stadt Linnich	109.700,00 €
Stadt Lippstadt	719.200,00 €
Stadt Lohmar	351.300,00 €
Stadt Löhne	395.200,00 €
Stadt Lübbecke	280.800,00 €
Stadt Lüdenscheid	670.500,00 €
Stadt Lüdinghausen	261.500,00 €
Stadt Lügde	91.600,00 €
Stadt Lünen	865.500,00 €
Stadt Marienmünster	45.000,00 €
Stadt Marl	865.500,00 €
Stadt Marsberg	164.100,00 €
Stadt Mechernich	289.800,00 €
Stadt Meckenheim	272.400,00 €
Stadt Medebach	80.000,00 €
Stadt Meerbusch	607.600,00 €
Stadt Meinerzhagen	199.600,00 €
Stadt Menden	492.600,00 €
Stadt Meschede	291.800,00 €
Stadt Mettmann	372.800,00 €
Stadt Minden	848.200,00 €
Stadt Moers	1.000.000,00 €
Stadt Monheim am Rhein	445.300,00 €
Stadt Monschau	110.600,00 €
Stadt Netphen	220.900,00 €
Stadt Nettetal	407.500,00 €
Stadt Neuenrade	119.900,00 €
Stadt Neukirchen-Vluyn	246.200,00 €
Stadt Neuss	1.671.100,00 €
Stadt Nideggen	87.700,00 €
Stadt Niederkassel	443.300,00 €
Stadt Nieheim	59.100,00 €
Stadt Ochtrup	239.500,00 €
Stadt Oelde	283.300,00 €
Stadt Oer-Erkenschwick	278.600,00 €
Stadt Oerlinghausen	170.300,00 €
Stadt Olfen	114.500,00 €
Stadt Olpe/Biggesee	224.600,00 €

Anlage 5 - Seite 9 -

Stadt Velen	141.100,00 €
Stadt Verl	275.700,00 €
Stadt Versmold	210.200,00 €
Stadt Viersen	758.700,00 €
Stadt Vlotho	178.100,00 €
Stadt Voerde	323.000,00 €
Stadt Vreden	278.500,00 €
Stadt Waldbröl	222.000,00 €
Stadt Waltrop	285.300,00 €
Stadt Warburg	229.700,00 €
Stadt Warendorf	378.600,00 €
Stadt Warstein	221.700,00 €
Stadt Wassenberg	214.100,00 €
Stadt Wegberg	239.900,00 €
Stadt Werdohl	207.600,00 €
Stadt Werl	312.400,00 €
Stadt Wermelskirchen	332.500,00 €
Stadt Werne	268.000,00 €
Stadt Werther (Westf.)	102.900,00 €
Stadt Wesel	613.900,00 €
Stadt Wesseling	384.900,00 €
Stadt Wetter	235.100,00 €
Stadt Wiehl	226.000,00 €
Stadt Willebadessen	95.000,00 €
Stadt Willich	497.000,00 €
Stadt Winterberg	110.000,00 €
Stadt Wipperfürth	229.600,00 €
Stadt Witten	869.200,00 €
Stadt Wülfrath	208.100,00 €
Stadt Würselen	383.900,00 €
Stadt Xanten	188.900,00 €
Stadt Zulpich	198.200,00 €
08	147.100,00 €
Blomberg, Schulverband Pestalozzischule	15.800,00 €
Gummersbach, Zweckverb. d. Förderschulen	22.900,00 €
Kreis Düren, Förderschulzweckverband	83.700,00 €
Kreuztal, Schulzweckverband	7.100,00 €
Schleiden, Förderschulzweckverband	13.600,00 €
Simmerath, Förderschulverband	4.000,00 €
09	1.977.500,00 €
Köln, Landschaftsverband Rheinland	1.067.600,00 €
Münster, Landschaftsverband Westf.-Lippe	909.900,00 €
32	52.300,00 €
Bonn, Independent Bonn Int. School e.V.	39.900,00 €
Köln, LOGOS e.V.	2.800,00 €
Rees, Niederrhein-Aue e.V.	9.600,00 €
35	578.300,00 €
Berlin,dreieins Innovative Pädagogik gG	5.100,00 €
Bielefeld, Lernhaus Lebenshilfe gGmbH	22.100,00 €
Bielefeld, MontessoriSchuleBielefeld gGmb	17.500,00 €

Anlage 5 - Seite 8 -

Stadt Olsberg	129.800,00 €
Stadt Overath	287.200,00 €
Stadt Paderborn	1.503.000,00 €
Stadt Petershagen	242.400,00 €
Stadt Plettenberg	245.500,00 €
Stadt Porta Westfalica	352.400,00 €
Stadt Preußisch Oldendorf	124.500,00 €
Stadt Pulheim	594.700,00 €
Stadt Radevormwald	208.600,00 €
Stadt Rahden	152.700,00 €
Stadt Ratingen	903.600,00 €
Stadt Recklinghausen	1.191.700,00 €
Stadt Rees	202.800,00 €
Stadt Rheda-Wiedenbrück	479.400,00 €
Stadt Rhede	205.300,00 €
Stadt Rheinbach	292.900,00 €
Stadt Rheinberg	285.000,00 €
Stadt Rheine	806.900,00 €
Stadt Rietberg	317.600,00 €
Stadt Rösrath	309.100,00 €
Stadt Rüthen	107.200,00 €
Stadt Salzkotten	286.700,00 €
Stadt Sankt Augustin	597.800,00 €
Stadt Sassenberg	156.600,00 €
Stadt Schieder-Schwalenberg	80.500,00 €
Stadt Schleiden	115.100,00 €
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	288.800,00 €
Stadt Schmallenberg	234.700,00 €
Stadt Schwelm	283.600,00 €
Stadt Schwerte	425.900,00 €
Stadt Selm	260.800,00 €
Stadt Sendenhorst	142.000,00 €
Stadt Siegburg	422.700,00 €
Stadt Siegen	970.100,00 €
Stadt Soest	462.100,00 €
Stadt Spenge	143.600,00 €
Stadt Sprockhövel	223.800,00 €
Stadt Stadtlonn	228.500,00 €
Stadt Steinfurt	343.600,00 €
Stadt Steinheim	118.500,00 €
Stadt Stolberg	573.100,00 €
Stadt Straelen	151.900,00 €
Stadt Sundern	227.100,00 €
Stadt Tecklenburg	87.100,00 €
Stadt Telgte	225.300,00 €
Stadt Tönisvorst	277.600,00 €
Stadt Troisdorf	828.300,00 €
Stadt Übach-Palenberg	245.100,00 €
Stadt Unna	593.900,00 €
Stadt Velbert	820.600,00 €

Anlage 5 - Seite 10 -

Bochum, Schul- und Bildungswerkst. gGmbH	48.600,00 €
Brakel, Lebenshilfe f.geistig Behinderte	15.600,00 €
Detmold, Peter Gläsel Stiftung	28.600,00 €
Dorsten, Mont. Grundschule Dorsten gGmbH	29.400,00 €
Duisburg, BISA gGmbH	33.900,00 €
Hagen, HagenSchule gemeinnützige AG	9.900,00 €
Havixbeck, KOSMOS-Bildung gGmbH	34.200,00 €
Herdecke, Fördersch. im Alten Pfarrhaus	9.600,00 €
Herford, Das Forscherhaus gGmbH	24.600,00 €
Hilchenbach, b school gemeinnützige GmbH	26.300,00 €
Ibbenbüren, FSTL GmbH	7.400,00 €
Kalletal, OWL gemeinn.Priv.schulgesellsch	7.600,00 €
Kierspe, Freie Schule Kierspe gGmbH	12.200,00 €
Köln, BillinGO gGmbH	36.500,00 €
Köln, Gemeinnützige Gesellschaft ASK mbH	16.100,00 €
Köln, Internat. Friedensschule Köln gGmbH	45.000,00 €
Lippstadt, Gemeinn.Gesellsch.Zukunftssch	5.900,00 €
Minden, Diakonische Stiftung Salem gGmbH	20.100,00 €
Moers, SCI-gGmbH für Einr.u.Betr.soz.Arb.	26.000,00 €
Olsberg, Sozialwerk f. Bild.U.Jug. gGmbH	24.900,00 €
Paderborn, Caritas Wohnen gGmbH	2.500,00 €
Paderborn, Lummerlandschule gem. UG	23.500,00 €
Rheinberg, International School of Life	9.300,00 €
Stuttgart, Ges.f.Schulen und Erwachsenen	7.100,00 €
Wülfrath, Fr. gemeinnützige Gesellschaft	28.800,00 €
36	507.800,00 €
Aachen, Verein Parzival-Schule e.V.	8.200,00 €
Ahaus, Trägerverein Helene-Helming e.V.	24.600,00 €
Bochum, Freie Schule Bochum e.V.	22.300,00 €
Bonn, Deutsch-Französischer Schulverein	29.100,00 €
Borken, Montessori e.V.	26.300,00 €
Coesfeld, Trägerv. Maria Montessori e.V.	25.200,00 €
Düsseldorf, International School	55.100,00 €
Espelkamp, Kompass Espelkamp e.V.	66.700,00 €
Essen, Trägerverein Franz-Sales-Haus	9.300,00 €
Euskirchen, Schul-u.Kindergarten.v.Beth-El	27.100,00 €
Hagen, Schulverein Freie Evang.Schule e.V	62.500,00 €
Lienen, Fr. Waldorfschule Lienen e.V.	20.400,00 €
Lügde, Fr. Bildungsschule Harzburg e.V.	8.500,00 €
Münster, Montessori-Schule Münster e.V.	28.300,00 €
Neunkirchen-Seel., Franziskus-Sch.e.V.	10.500,00 €
Nümbrecht, Fr.Schule Nümbrecht	12.200,00 €
Reichshof, Die Schul- u. Lern-Gem. e.V.	4.800,00 €
Rheinberg, Montessori-Verein Wesel e.V.	18.900,00 €
Salzkotten, Montessorischule Salzk. e.V.	29.700,00 €
Viersen, FASAN Freie Aktive Schule e.V.	8.500,00 €
Wuppertal, Freie Schule e.V.	9.600,00 €
42	47.600,00 €
Bad Driburg, Trägerverein St. Walburga	12.200,00 €
Herford, Kirchenkreis Herford	23.800,00 €

Anlage 5 - Seite 11 -

Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg	11.600,00 €
43	30.800,00 €
Düsseldorf, Graf-Recke-Stiftung	10.700,00 €
Wülfrath, Bergische Diakonie Aprath	20.100,00 €
44	1.508.800,00 €
Bad Oeynhausen, Heilanstalt Wittekindshof	24.300,00 €
Bielefeld, Trägerverein d.Evang.Bek.Sch.	266.600,00 €
Bielefeld, v.Bodelschwingsche Stiftungen	15.000,00 €
Bochum, Matthias-Claudius Schulen e.V.	53.700,00 €
Bonn, Träger d. Fr. Christlichen Schulen	41.900,00 €
Detmold, Christl.Schulverein Lippe e.V.	277.100,00 €
Düren, Schulverein Fr. Christl. Schule	35.900,00 €
Düsseldorf, Rheinisch-Bergischer-Verein	46.400,00 €
Ennepetal, Ev. Stiftung Loher Nocken	3.100,00 €
Espelkamp, Ludwig-Stell-Hof e.V.	9.900,00 €
Gummersbach, Schulverein Freie Christl.	140.200,00 €
Hamm, Bekenntnis.christl.Schulen Hamm e.V.	5.100,00 €
Hennef, Freie Christl. Bekenntnissch.e.V.	56.800,00 €
Lemgo, Stiftung Eben-Ezer	60.800,00 €
Lüdenscheid, Freie Christl.Schule e.V.	59.100,00 €
Mettmann, Freikirche Siebten-Tags-Advent.	11.300,00 €
Minden, Christl. Schulverein Minden e.V.	162.000,00 €
Mönchengladbach, Ev. Stiftung Hephata	23.800,00 €
Neukirchen-Vluyn, Erziehungsverein	26.000,00 €
Siegburg, VCS - Rhein-Sieg e.V.	26.000,00 €
Wetter (Ruhr), Christl.Bekenntnissch.e.V.	60.500,00 €
Wetter, Evang. Stiftung Volmarstein	20.400,00 €
Wilnsdorf, Christlicher Schulverein e.V.	82.900,00 €
51	247.500,00 €
Aachen, Bischöfliches Generalvikariat	123.300,00 €
Essen, Bistum Essen	16.400,00 €
Köln, Erzbistum Köln	85.700,00 €
Münster, Bistum Münster	15.000,00 €
Paderborn, Erzbischöfl.Generalvikariat	7.100,00 €
53	48.400,00 €
Aachen, Domkapitel Aachen	48.400,00 €
54	157.200,00 €
Arnsberg, Caritasverband	9.600,00 €
Bocholt, Caritasverband	19.500,00 €
Ibbenbüren, Caritasverb. Tecklenb. Land	16.700,00 €
Köln, Caritas-Jugendhilfe GmbH	19.300,00 €
Meschede, Caritasverband	7.400,00 €
Mönchengladbach, Caritasverband	13.600,00 €
Paderborn, Kolping Schulwerk gGmbH	800,00 €
Recklinghausen, Caritasverband e.V.	17.500,00 €
Rheine, Caritasverband	12.700,00 €
Steinfurt, Tectum Caritas GmbH	17.800,00 €
Warendorf, Caritasverband e.V.	22.300,00 €
55	82.800,00 €
Datteln, Vestische Caritas-Kliniken GmbH	20.300,00 €

Anlage 5 - Seite 13 -

Witten, Verein Blote-Vogel	33.400,00 €
Witten, Verein Rud.-Steiner-Schule e.V.	36.800,00 €
Wuppertal, Chr.-Morgenstern-Schule	19.500,00 €
Wuppertal, Rudolf-Steiner-Schulverein	38.200,00 €
Wuppertal, Troxler-Schule e.V.	10.200,00 €
99	97.500,00 €
Düsseldorf, Jüdische Gemeinde	54.300,00 €
Köln, Trägerverein der Jüdischen Schule	24.000,00 €
Siegen, Schulen der Arbeiterwohlfahrt	19.200,00 €
Gesamtergebnis	192.037.800,00 €

ABI. NRW. Sonderausgabe 01/21

Anlage 5 - Seite 12 -

Dormagen, KEV Kath. Erziehungsverein	13.600,00 €
Dortmund, St.Vincenz Jugendh.Zentrum e.V.	5.700,00 €
Gescher, Erzieh.-u.Pflegeanst.Haus Hall	14.400,00 €
Kürten, Stiftung Die Gute Hand	14.400,00 €
Warburg, Jugendhilfe Erzb.Paderborn gGmbH	14.400,00 €
60	1.658.100,00 €
Aachen, Schulverein Freie Waldorfschule	54.900,00 €
Bergisch Gladbach, Waldorfschulverein	29.700,00 €
Bielefeld, Verein Sonnenhellweg-Schule	8.200,00 €
Bielefeld, Waldorf-Schulverein e.V.	30.000,00 €
Bochum, Rudolf-Steiner-Schule Bochum	93.300,00 €
Bochum, Waldorfsch. Wattenscheid e.V.	38.700,00 €
Bonn, Freie Waldorfschule Bonn	37.300,00 €
Bonn, Johannes-Schule Bonn e.V.	11.600,00 €
Borchen, R.-Steiner-Schloß-Hamborn e.V.	45.000,00 €
Detmold, Freie Waldorf Lippe-Detmold e.V.	29.400,00 €
Dinslaken, Verein Freie Waldorf	39.000,00 €
Dortmund, Christopherus-Haus e.V.	17.200,00 €
Dortmund, Freie Waldorfschule	11.900,00 €
Dortmund, Rudolf-Steiner-Schule e.V.	72.700,00 €
Duisburg, Ganztags-Waldorfschule e.V.	14.400,00 €
Düsseldorf, Freie Waldorfschule e.V.	48.900,00 €
Erfstadt, Waldorfschulverein Voreifel	39.000,00 €
Essen, Freie Waldorfschule e.V.	57.400,00 €
Everswinkel, Trägerverein Waldorfschule	21.500,00 €
Gelsenkirchen, Schulverein Raphael-Schule	9.600,00 €
Gladbeck, Waldorf Schulverein e.V.	40.200,00 €
Gummersbach, Freie Waldorfschule Oberberg	53.200,00 €
Gütersloh, Waldorfschulverein	38.200,00 €
Haan, Freie Waldorf e.V.	41.600,00 €
Hagen, Verein Rudolf-Steiner-Schule e.V.	27.700,00 €
Hamm, Freie Waldorfschule e.V.	29.700,00 €
Herne, Schulverein der Hiberniaschule	65.900,00 €
Köln, Michaeli Schulverein e.V.	28.300,00 €
Köln, Waldorfschulverein e.V.	46.400,00 €
Krefeld, Freie Waldorfschule e.V.	52.600,00 €
Mechernich, Freie Veytalschule e.V.	24.300,00 €
Minden, Freie Waldorfschule Minden e.V.	24.300,00 €
Mönchengladbach, Freie Waldorfschule e.V.	33.700,00 €
Mülheim, Freie Waldorfschule e.V.	56.000,00 €
Münster, Verein Freie Waldorfschule e.V.	39.000,00 €
Neuenrade, Trägerverein Waldorfschule	27.100,00 €
Remscheid, Rudolf-Steiner e.V.	34.200,00 €
Rheine, Freie Schule Rheine e.V.	9.000,00 €
Sankt Augustin, Waldorfschulverein Sieg-K	36.500,00 €
Siegen, Johanna-Ruß-Schule e.V.	8.500,00 €
Siegen, Verein R.-Steiner-Schule e.V.	29.400,00 €
Soest, Freie Waldorfschule Soest e.V.	23.200,00 €
Velbert, Windrather Talschule e.V.	26.900,00 €
Wegberg, FW Kreis Heinsberg e.V.	14.400,00 €